

Entwurf, Stand: 28.11.2024

Vereinbarung

über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24, 27a BauGB

für die Grundstücke des ehemaligen Reichsbahndirektionsgebäudes in der Bahnhofstraße 22a und 23 in Erfurt

Vertrags-Nr.: 60 V - 1227/24

Zwischen der

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

vertreten durch den

Oberbürgermeister
Herrn Andreas Horn

Fischmarkt 1
99084 Erfurt

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und der

Landesentwicklungsgesellschaft
Thüringen mbH (LEG Thüringen)
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt

eingetragen im

Handelsregister des Amtsgerichts Jena, HRB
104662

vertreten durch die

Geschäftsführung
Herrn Andreas Krey und
Frau Sabine Wosche

- nachfolgend **Begünstigte** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkungen

(1) Mit Kaufvertrag des Notars Thilo Möller mit Amtssitz in Berlin vom 28.05.2024 (UVZ-Nr. M 207/2024) hat die S Immo Property Acht GmbH, Wienerbergstraße 9/7, Stock, 1100 Wien, den im Folgenden näher bezeichneten Grundbesitz mit der postalischen Anschrift Bahnhofstraße 22a, 23, 99084 Erfurt und einer Gesamtgröße von 7.927 m² an die Circius Vermögensverwaltung 6. GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin verkauft (nachfolgend **„Kaufvertrag“** genannt):

- Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 132, Flurstück 107/10, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erfurt von Erfurt-Süd, Blatt 7710

und

- Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 132, Flurstücke 107/16, 107/17, 107/18 und 107/19, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erfurt von Erfurt-Süd, Blatt 10543,

nachfolgend insgesamt und einheitlich **„Kaufgrundstück“** genannt.

(2) Das Kaufgrundstück ist mit dem ehemaligen Reichsbahndirektionsgebäude, einem aus mehreren, baulich verbundenen Gebäudeteilen bestehenden Gebäudekomplex, der unter Denkmalschutz steht, bebaut (nachfolgend einheitlich **„Gebäudekomplex“** oder auch nur **„Gebäude“** genannt). Sowohl das Kaufgrundstück als auch der darauf stehende Gebäudekomplex bilden das Bindeglied zwischen dem östlich gelegenen Willy-Brandt-Platz und dem Hauptbahnhof der Stadt Erfurt auf der einen Seite und dem westlich daran angrenzenden sog. „Bahnhallenquartier“ auf der anderen Seite.

Die örtlichen Gegebenheiten sind dem als **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung angefügten Lageplan zu entnehmen. In diesem ist das Kaufgrundstück mit dem aufstehenden Gebäudekomplex farbig umrandet dargestellt.

(3) Das Kaufgrundstück befindet sich im räumlichen Geltungsbereich

- des seit 26.02.2010 rechtsverbindlichen Bebauungsplans ALT 571 „Bahnhofsquartier – Teilbereich A“,
- der Sanierungssatzung SA ALT 489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ vom 22.06.2001, die im Vollverfahren durchgeführt wird und deren Durchführungszeitraum mit Beschluss Nr. 1143/21 vom 06.10.2021 bis zum 31.12.2030 verlängert wurde,
- der Satzung über das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet EFM101 "Altstadt",
- der Erhaltungssatzung für die Altstadt von Erfurt (EH001) und
- des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ALT 408 „Bahnhofsquartier-West“.

Die Konkretisierung der Sanierungsziele ist insbesondere Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans ALT 408 „Bahnhofsquartier-West“ (Beschl. Nr. 082/95 vom 26.04.1995, zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 2182/10 vom 07.09.2011, Abl. v. 23.09.2011), der bereits die Einbeziehung des Kaufgrundstückes in

das Gebiet zur Öffnung des Gebäudekomplexes zum Willy-Brand-Platz durch Beseitigung der eingeschossigen Gebäudeteile entlang der Bahnhofstraße, der Realisierung einer Durchwegung durch den Innenhof des Kaufgrundstücks sowie die Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe und Gastronomie vorsieht.

- (4) Die Stadt hat die städtebaulichen Sanierungsziele für das Kaufgrundstück zuletzt durch Beschluss vom 06.11.2024, Beschlussvorlage Anlage 2 zu DS 1579/24, konkretisiert und drei Sanierungsziele (S04, N12 und F07) benannt. Grundstück und Gebäude sind für die Schaffung einer neuen Wegebeziehung vom Hauptbahnhof in das Bahnhallenquartier und von dort weiter Richtung Hirschgarten und Altstadt von zentraler Bedeutung. Derzeit ist das Kaufgrundstück jedoch baulich-funktional nicht in der Lage, der ihm obliegenden Funktion gerecht zu werden. Das Kaufgrundstück stellt derzeit eine nahezu undurchdringliche Barriere zwischen dem stark frequentierten Hauptbahnhof und seinem Umfeld sowie dem Bahnhallenquartier dar. Die bis auf die beschränkte Zufahrt zum ersten Innenhof zum Willy-Brandt-Platz hin vollständig geschlossene Ostfassade steht einer zur Erschließung des Bahnhallenquartiers dringend benötigten Durchwegung entgegen. Das dahinterliegende Hauptgebäude des Gebäudekomplexes ist ebenfalls nicht durchlässig für Fußgängerverkehre ausgebildet. Auch kann das Kaufgrundstück in seiner heutigen Gestalt seiner zukünftigen Funktion in keiner Weise gerecht werden, da es an öffentlichkeitsbezogenen Nutzungen in Souterrain und Hochparterre, die Besucherverkehre anziehen und in das westlich angrenzende Bahnhallenquartier um- bzw. weiterleiten könnten, fehlt.

Es liegen daher in Bezug auf das Kaufgrundstück erhebliche bauliche und funktionale Missstände vor, die nur über eine entsprechende sowohl funktionale als auch bauliche Umgestaltung des Kaufgrundstücks behoben werden können.

- (5) Der Stadt steht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht an dem Kaufgrundstück zu, von dem sie zur Umsetzung der Ziele und Zwecke der Sanierung Gebrauch machen will. Nach § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann die Stadt ihr Vorkaufsrecht zugunsten eines Dritten ausüben, wenn der Dritte zu der mit der Ausübung des Vorkaufsrechts bezweckten Verwendung des Kaufgrundstücks innerhalb angemessener Frist in der Lage ist und sich hierzu verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund schließen die Stadt und die Begünstigte, als Dritte gemäß § 27a BauGB, diese Vereinbarung:

§ 1 Verpflichtungen der Begünstigten

- (1) Die Begünstigte verpflichtet sich auf Grundlage und nach Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen,
1. das Kaufgrundstück baulich zum Willy-Brand-Platz zu öffnen sowie den Bereich des ersten Innenhofs baulich derart umzugestalten, dass dort ein begrünter

Umlenkpunkt für Fußgänger- und Radverkehr zwischen Willy-Brandt-Platz und Thomasstraße bis zur Altstadt entsteht

und

2. die Voraussetzungen zu schaffen, um Souterrain und Hochparterre der mehrgeschossigen Gebäudeteile des Gebäudekomplexes durch öffentlichkeitsbezogene Nutzungen für die Allgemeinheit erlebbar zu machen, wobei sich diese Pflicht nicht auf den südlich ausgerichteten Gebäudeteil bezieht, in dem derzeit die Bundespolizei eingemietet ist.

Es wird hiermit klargestellt, dass mit der Bezeichnung „Souterrain und Hochparterre“ immer der mehrgeschossige Gebäudeteil des Gebäudekomplexes mit der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung genannten Ausnahme („Bundespolizei“) gemeint ist, soweit nicht ausdrücklich innerhalb dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Pflichten der Begünstigten im Einzelnen richten sich nach den folgenden Paragraphen. Sie gelten ab Bestandskraft des vorgesehenen Vorkaufsrechtsbescheids, erfolgter Übertragung des Eigentums am Kaufgrundstück auf die Begünstigte und Inkrafttreten des Bebauungsplans ALT 408 „Bahnhofsquartier-West“ (nachfolgend auch kurz **„Voraussetzungen“** genannt) sowie etwaigen weiteren, in den folgenden Paragraphen genannten Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es der Begünstigten gestattet, die auf dem Kaufgrundstück vorhandenen Baulichkeiten sowie Nutzungen beizubehalten bzw. fortzuführen, soweit nicht rechtliche Belange dem entgegenstehen. Die Verlängerung der Mietverhältnisse der Nutzungen in Souterrain und Hochparterre sowie die Neuvermietung der dortigen Einheiten ist der Begünstigten jedoch nur insoweit gestattet, als keine längeren als die gesetzlichen Kündigungsfristen vereinbart werden. Auch hier wird klargestellt, dass die Vermietung an die Bundespolizei (siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2) von der vorstehenden Einschränkung ausgenommen ist.
- (3) Die von den Verpflichtungen betroffenen Bereiche des Kaufgrundstücks sind in dem als **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 2 Baumaßnahmen

- (1) Die Begünstigte verpflichtet sich, für sämtliche genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Baumaßnahmen zur Öffnung und Umgestaltung des ersten Innenhofs mit dem Ziel der Schaffung einer Durchwegung zwischen Willy-Brandt-Platz und Thomasstraße/Bahnhallenquartier spätestens ein Jahr nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 der Stadt eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes ALT 408, den Anforderungen des Sanierungsrechts und des Denkmalschutzes entsprechende Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) sowohl zum Leistungsbild Gebäude gemäß § 34 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), als auch zum Leistungsbild Freianlagen gemäß § 39 HOAI zur Abstimmung vorzulegen.

- (2) Die Begünstigte verpflichtet sich, für die Realisierung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 spätestens ein Jahr nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 und verbindlicher Herstellung des Einvernehmens mit der Stadt Erfurt über die von der Begünstigten geplanten Maßnahmen einen vollständigen und ordnungsgemäßen Bauantrag (bzw. mehrere ordnungsgemäße Bauanträge) mit allen für die Erteilung der Genehmigung notwendigen Anlagen und Inhalten bzw. den im Fall der Genehmigungsfreistellung für die gemäß § 64 Abs. 3 S. 1 ThürBO erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Erfurt einzureichen. Dasselbe gilt für gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Erlaubnisse nach § 14 ThDschG und §§ 144 f. und 173 BauGB.
- (3) Die Begünstigte verpflichtet sich, die auf dem Kaufgegenstand aufstehenden eingeschossigen Gebäude entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ALT 408 „Bahnhofsquartier-West“ und in dem mit der Stadt abgestimmten Umfang zu beseitigen bzw. eine offenere Gestaltung zum Willy-Brandt-Platz umzusetzen, die betroffene Teilfläche des Grundstücks ordnungsgemäß zu beräumen und baulich zu sichern, wobei mit diesen Maßnahmen spätestens sechs Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2, Vorliegen der Voraussetzungen für den Baubeginn nach § 62 ThürBO und Vollziehbarkeit einer eventuellen sanierungs-, erhaltungs- bzw. denkmalrechtlichen Genehmigung zu beginnen ist sowie sämtliche Maßnahmen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Baubeginn fertigzustellen sind.
- (4) Die Fristen nach § 2 Abs. 1 bis 3 können auf Antrag der Begünstigten von der Stadt um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. Die genannten Fristen sind um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, soweit sie die Begünstigte absehbar nicht einhalten kann und die Begünstigte die Umstände für das Nichteinhalten nicht zu vertreten hat. In allen Fällen einer Fristverlängerung werden die Vertragsparteien dies in einem schriftlichen Nachtrag zu dieser Vereinbarung festhalten. Die Fristen nach § 2 Abs. 2 und 3 werden gehemmt, wenn und solange die Vollziehung einer erforderlichen Genehmigung aufgrund eines gegen sie gerichteten Rechtsbehelfs kraft Gesetzes, durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt oder das Verwaltungsgericht ausgesetzt ist.

§ 3

Sicherung der künftigen Durchwegung

- (1) Die Begünstigte verpflichtet sich, der Stadt zur jederzeitigen Nutzung durch die Allgemeinheit spätestens mit Abschluss der Baumaßnahmen nach § 2 die Benutzung einer im Bebauungsplan ALT 408 „Bahnhofsquartier-West“ näher zu bestimmenden Teilfläche ihres Grundstücks als Verbindung zwischen Willy-Brandt-Platz und Thomasstraße/Bahnhallenquartier zu Fuß sowie mit dem Fahrrad zu gestatten. Es wird klargestellt, dass die in Satz 1 genannte Teilfläche auch von der Begünstigten selbst und den Mietern und sonstigen Nutzern des auf dem Kaufgrundstück aufstehenden Gebäudekomplexes jederzeit mitgenutzt werden darf.

- (2) Die Begünstigte wird der Stadt spätestens mit Abschluss der Baumaßnahmen nach § 2 auf der im Bebauungsplan ALT 408 „Bahnhofsquartier-West“ entsprechend gekennzeichneten Teilfläche des Kaufgegenstandes ein Geh- und Radfahrrecht zur jederzeitigen Nutzung durch die Allgemeinheit – ergänzt durch eine dem § 3 Abs. 1 S. 2 entsprechende Klarstellung – einräumen und die erforderlichen Anträge und Erklärungen zur dinglichen Sicherung des Rechts (beschränkt persönliche Dienstbarkeit) gegenüber dem Grundbuchamt stellen bzw. abgeben. Die Begünstigte wird die grundbuchliche Sicherung auf eigene Kosten veranlassen.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich zu gegebener Zeit gesondert über eine interessengerechte Regelung zur Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der die Durchwegung dienenden Teilfläche verständigen.

§ 4 Vermietung

- (1) Die Begünstigte verpflichtet sich, der Stadt spätestens ein Jahr nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 eine mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ALT 408 „Bahnhofsquartier-West“, den Anforderungen des Sanierungsrechts sowie des Denkmalschutzes vereinbares Vermietungskonzept für die Einheiten im Souterrain und Hochparterre vorzulegen und mit ihr einvernehmlich abzustimmen.
- (2) Die Begünstigte verpflichtet sich, die bestehenden Mietverhältnisse im Souterrain und Hochparterre spätestens nach einvernehmlicher Abstimmung des Vermietungskonzepts gemäß § 4 Abs. 1 und Abschluss der Baumaßnahmen nach § 2 zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt zu beenden und den mit der Stadt abgestimmten Mietern verbindliche Mietangebote bezüglich der entsprechenden Mieteinheiten abzugeben. Auch hier wird klargestellt, dass der südliche Gebäudeteil, in dem derzeit die Bundespolizei eingemietet ist, von der Verpflichtung gemäß Satz 1 ausgenommen ist.
- (3) Im Fall einer Neuvermietung von Einheiten im Souterrain und Hochparterre verpflichtet sich die Begünstigte, auch nach Aufhebung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme bevorzugt an solche Nutzer zu vermieten, die öffentliche bzw. publikumswirksame Nutzungen betreiben, insbesondere an Betreiber von Schank- und Speisewirtschaften, Galerien etc. Hierzu wird sie sich mit der Stadt zuvor ins Benehmen setzen und einvernehmliche Abstimmungen führen. § 4 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Verpflichtung der Begünstigten zur Vermietung der Einheiten im Souterrain und Hochparterre an Mieter, die öffentliche bzw. publikumswirksame Nutzungen betreiben, besteht nicht, wenn
 - die Begünstigte der Stadt gegenüber nachweist, dass sie sich ergebnislos darum bemüht hat, entsprechende Mieter zu Konditionen, die für die Begünstigte

wirtschaftlich angemessen sind, zu finden und die betreffende Einheit aus diesem Grunde mindestens sechs Monate lang nicht vermietet werden konnte

oder

- lediglich eine befristete Vermietung von nicht länger als sechs Monaten beabsichtigt ist, die als Interimslösung vor einer vorgesehenen anschließenden Vermietung, die dem abgestimmten Vermietungskonzept entspricht, dient, um bestmöglich Leerstand zu vermeiden.
- (5) Die Stadt Erfurt wird die Begünstigte bei der Suche nach geeigneten, die genannten Kriterien erfüllende Mieter für die Einheiten im Souterrain und Hochparterre erforderlichenfalls im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten unterstützen.

§ 5 Freistellung

Mit erfolgreicher Ausübung des Vorkaufsrechts wird der Kaufvertrag zwischen der Begünstigten und der S IMMO Property Acht GmbH mit dem Inhalt des Kaufvertrags vom 28.05.2024 zustande kommen. Die Begünstigte verpflichtet sich, die Forderungen aus dem Kaufvertrag vollständig und fristgerecht zu erfüllen. Werden gegenüber der Stadt – gleich aus welchem Grund – im Zusammenhang mit dem Kauf Forderungen geltend gemacht, stellt die Begünstigte die Stadt von diesen frei, soweit nicht die Stadt die Umstände, weswegen Forderungen gegen sie geltend gemacht werden, zu vertreten hat.

§ 6 Vertragsstrafen

- (1) Verstößt die Begünstigte schuldhaft und nachdem ihr die Stadt Erfurt erfolglos eine angemessene Abhilfefrist schriftlich gesetzt hat gegen ihre Verpflichtungen aus den §§ 2 bis 4 dieser Vereinbarung, hat sie der Stadt eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der Stadt im Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt. Sie beträgt:
- bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 bis 3 bis zu 5000,00 € pro Monat der Verspätung,
 - bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 3 Abs. 2 bis zu 5000,00 € pro Monat der Verspätung,
 - bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 bis zu 2000,00 € pro Monat der Verspätung,

- bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 bis zu 2000,00 € pro nicht fristgemäß gekündigter bzw. nicht entsprechend neu vermieteter Einheit und Monat,
 - bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 4 Abs. 3 bis zu 2000,00 € pro Monat der Vermietung an einen nicht mit der Stadt Erfurt abgestimmten bzw. von der Stadt Erfurt abgelehnten Mieter.
- (3) Die Höhe der aus dieser Vereinbarung insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafe darf 5 % der nach der Entwurfsplanung zum Leistungsbild Gebäude (siehe oben § 2 Abs. 1) zu erwartenden Baukosten nicht überschreiten und ist zudem in Summe auf eine maximale Höhe von 480.000,00 € beschränkt. § 343 BGB bleibt unberührt.
 - (4) Soweit die Stadt gegen die Begünstigte eine etwaig verwirkte Vertragsstrafe geltend machen will, hat dies schriftlich und unter Angabe der Gründe (nachfolgend „Zahlungsaufforderung“ genannt) zu erfolgen.
 - (5) Die Vertragsstrafe ist jeweils am ersten Tag des Monats, der auf den Zugang der Zahlungsaufforderung bei der Begünstigten folgt, zur Zahlung fällig.

§ 7

Anpassung und Aufhebung dieser Vereinbarung

- (1) Soweit sich aus der von der Begünstigten noch vorzunehmenden Prüfung des Kaufvertrages vom 28.05.2024 oder aus dessen Vollzug Umstände ergeben, die es der Begünstigten wesentlich erschweren, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Stadt und die Begünstigte diese Vereinbarung in Form eines Nachtrages angemessen anpassen.
- (2) Sollte der infolge des von der Stadt ausgeübten Vorkaufsrechts nach §§ 24, 27a BauGB zwischen der Verkäuferin des Kaufvertrags vom 28.05.2024 und der Begünstigten zustande gekommene Kaufvertrag – gleich aus welchem Grund – nichtig oder unwirksam sein oder werden oder rückabgewickelt werden (z. B. infolge eines Rücktritts vom Vertrag), so gilt diese Vereinbarung ohne weiteres Zutun der Vertragsparteien als gegenstandslos und aufgehoben. Im Fall von Satz 1 stehen der Stadt Erfurt gegen die Begünstigte und umgekehrt keine Ansprüche zu.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, falls schon kein Kaufvertrag zwischen der Verkäuferin des Kaufvertrags vom 28.05.2024 und der Begünstigten zustande kommt, weil die Stadt das Vorkaufsrecht nach §§ 24, 27a BauGB nicht oder nicht wirksam ausgeübt oder der

Käufer des Kaufvertrags vom 28.05.2024 das Vorkaufsrecht nach § 27 BauGB erfolgreich abgewendet hat.

§ 8 Rechtsnachfolge

Die Begünstigte verpflichtet sich, bei einer Veräußerung des Kaufgrundstücks die noch nicht bzw. noch nicht vollständig erfüllten Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger bzw. Erwerber zu übertragen, mit der Maßgabe, dass dieser seinerseits entsprechend zur Weitergabe verpflichtet ist.

§ 9 Anlagen

- (1) Anlagen zu dieser Vereinbarung sind:
 - **Anlage 1:** Lageplan – Kaufgrundstück, Gebäudekomplex und Bereiche des Kaufgrundstücks, die von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung betroffen sind
 - **Anlage 2:** Kaufvertrag des Notars Thilo Möller mit Amtssitz in Berlin vom 28.05.2024 (UVZ-Nr. M 207/2024).
- (2) Die Anlage 1 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Anlage 2 ist Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung und wird dieser nicht gegenständlich beigelegt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen.
- (4) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je zwei Ausfertigungen.

(5) Erfüllungsort ist Erfurt.

(6) Die Begünstigte zeichnet zuerst und hält sich an ihr Angebot für längstens 6 Monate gebunden.

Erfurt,

Erfurt,

**Für die Stadt
Landeshauptstadt Erfurt**

Für die LEG Thüringen

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Andreas Krey
Sabine Wosche
Geschäftsführung

(Firmenstempel)